

Beschluss Nr. 265/2019

Schwyz, 16. April 2019 / ju

Motion M 5/19: Aufforderung zur Standesinitiative: E-Voting - Abbruch der Übung - sofort!
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 7. Februar 2019 hat Kantonsrat Bernhard Diethelm im Namen der SVP-Fraktion folgende Motion eingereicht:

«Gestützt auf den RRB Nr. 873/2017, der dahingehenden Beantwortung der Interpellation I 17/17 "E-Voting – Gefahr für die Demokratie?" durch den Regierungsrat und der neuerlichen Absicht des Bundesrates, die elektronische Stimmabgabe als dritten Stimmkanal zu verankern, fordere ich den Regierungsrat auf, dass der Kanton Schwyz, gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung, zuhanden der Bundesversammlung eine Standesinitiative ausarbeitet, welche einen sofortigen Abbruch der Übung in Sachen E-Voting beinhaltet.

Begründung:

Fakten, welche einen sofortigen Übungsabbruch des E-Votings unterstreichen, wurden bereits mit der Eingabe der Interpellation I 17/17 ausführlich dargelegt und durch die skeptische Grundhaltung der Schwyzer Regierung im RRB Nr. 873/2017 entsprechend gestützt.

Tatsache ist, dass uns eine Vielzahl an Nachrichten aus aller Welt über Sicherheitslücken in IT-Systemen – u.a. auch ausgelöst durch Hacker-Attacken – erreicht. Wirtschaftlicher Schaden lässt sich versichern – der Verlust des Vertrauens in die Korrektheit des ermittelten Abstimmungs- und Wahlergebnisses wäre jedoch irreparabel und würde somit einen nachhaltigen Schaden nach sich ziehen.

Eine sichere Stimm- und Wahlabgabe eines jeden einzelnen Bürgers in einer direkten Demokratie muss auch weiterhin sichergestellt und somit gegen jegliche manipulative Einwirkung durch Dritte geschützt werden. Kurzum: Freie und unverfälschte Abstimmungen und Wahlen gehören zu den wichtigsten Grundpfeilern in unserer direkten Demokratie. Dieser Wichtigkeit zu Grunde lie-

gend ist die Behandlung dieser Motion als dringlich zu erachten, um einen zeitnahen Abbruch des E-Votings zu erwirken!»

2. Antwort des Regierungsrates

Derzeit läuft die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR, SR 161.1), bei der es darum geht, E-Voting vom Testbetrieb in den ordentlichen Betrieb zu überführen und somit als zusätzlichen dritten Stimmkanal zu verankern. Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung gegen die geplanten Änderungen ausgesprochen, weil mit dem ordentlichen Betrieb die definitive Einführung von E-Voting verbunden ist. Es ist allseits unbestritten, dass mit der Einführung von E-Voting ein gewisses Restrisiko bezüglich Datensicherheit und Manipulationsmöglichkeiten verbunden ist. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass dieses Restrisiko beim heutigen Stand der Technik nicht verantwortbar ist. Er wird in seiner Haltung durch den kürzlich abgeschlossenen Intrusionstest bestärkt. Dabei hat die Schweizerische Post den Quellcode offengelegt, um mögliche Schwachstellen aufdecken zu lassen. Auf der Grundlage des offengelegten Quellcodes haben Forscher erhebliche Mängel am Quellcode des derzeit einzig verbliebenen E-Voting-Systems gefunden. Die Umsetzung der Verifizierbarkeit – der universellen wie auch der individuellen – ist derart mangelhaft, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt werden.

Weitere Gründe für die ablehnende Haltung des Regierungsrates gegenüber E-Voting sind:

- Die Einführung und der Betrieb eines annähernd sicheren E-Voting-Systems sind im Vergleich zur brieflichen Stimmabgabe sehr teuer. Regelmässige Updates und Anpassungen im Zuge des technologischen Fortschritts wären zwingend notwendig. Es ist zu befürchten, dass sowohl der technologische Zwang wie auch die hohen Sicherheitsanforderungen die kleinen oder mittleren Kantone überfordern könnten;
- Wiederholungen von Abstimmungen können auch auf Bundesebene nicht mehr ausgeschlossen werden, weil manipulierte Wahl- oder Abstimmungsergebnisse nicht erwahrt werden dürfen;
- das Nachzählen (das Rekonstruieren eines Abstimmungsergebnisses) hinunter bis auf den einzelnen Wahl- oder Abstimmungszettel wird mit E-Voting nicht mehr möglich sein;
- nach der Aufgabe des E-Voting-Systems des Kantons Genf wird auf absehbare Zeit höchstens noch ein Anbieter – die Schweizerische Post – ein E-Voting-System anbieten. Ob es gelingen wird, die erkannten Mängel zu beheben, ist derzeit aber ungewiss. Die Abhängigkeit ist enorm. Die Schweizerische Post hat faktisch ein neues Monopol mit allen möglichen negativen Folgen. Es ist völlig unklar, wie die Post die Weiterentwicklung des Monopolsystems vorantreiben wird bzw. ob und wie dabei die Interessen von Bund und Kantonen berücksichtigt werden. Die Preisbildung ist bei einem Monopol ohnehin heikel;
- die Schweizerische Post hat ihr E-Voting-System nicht selber entwickelt. Sie kooperiert massgeblich mit einer Partnerfirma mit Hauptsitz in Barcelona. Die Firma unterliegt spanischem Recht. Diese zusätzliche internationale Abhängigkeit birgt zusätzliche Risiken;
- mit E-Voting besteht auch eine erhöhte Gefahr von Stimmenkäufen. Auch wenn dies illegal ist, wird der Stimmenkauf durch E-Voting leichter möglich, indem die Stimmberechtigten bspw. ihren Stimmrechtscode gegen Entgelt hinterlegen und dem Abstimmungsmanipulator für kurze Zeit die Kontrolle zum Zugangssystem überlassen. Dies ist automatisiert und anonym möglich. Der nachträgliche Nachweis ist praktisch unmöglich. Gerade bei knappen Ergebnissen und somit politisch umstrittenen Abstimmungen wäre dies äusserst heikel;
- hinzu kommt, dass bei den bestehenden Wahl- und Abstimmungskanälen über die ganze Schweiz verteilt tausende von Bürgerinnen und Bürgern in den Wahl- und Abstimmungsbüros an der Auszählung mitwirken. Das Auszählen erfolgt unter genauer Beobachtung, so dass Manipulationen kaum möglich sind. Das fraktionierte Auszählen in über tausend Wahl- und Abstimmungsbüros garantiert, dass allfällige Manipulationen nur eine sehr geringe Reichweite

hätten. Mit E-Voting wird die Auszählung intransparent und in die Hände der Systembetreiber gelegt. Das E-Voting-System wird nur von wenigen Personen vollständig durchschaut. Je weniger Personen das System betreiben, desto höher ist das Manipulationsrisiko. Es nützen alle Sicherheitsvorkehrungen nichts, wenn es einer einzelnen Schlüsselperson – wenn auch illegal – möglich ist, das Ergebnis grossflächig zu manipulieren.

Aus all diesen Gründen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass es heute nicht verantwortbar ist, E-Voting in den definitiven Betrieb zu überführen. Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung an die Bundeskanzlei deshalb beantragt, auf die vorgelegten Änderungen zu verzichten. Er hat vorgeschlagen, stattdessen das BPR zu ergänzen mit einer Bestimmung, wie sie im Wahl- und Abstimmungsgesetz des Kantons Schwyz schon länger besteht, wonach die Stimmabgabe auf elektronischem Weg zulässig ist, sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die korrekte Erfassung aller Stimmen und für die Wahrung des Stimmgeheimnisses erfüllt sind und Missbräuche ausgeschlossen werden können. Solange dies nicht gewährleistet ist, bleibt E-Voting eine potenzielle Gefahr für die Schweizer Demokratie.

Aus Sicht des Regierungsrates besteht im Übrigen derzeit gar kein Handlungsbedarf für die Einführung von E-Voting, weil die briefliche Stimmabgabe zuverlässig funktioniert. Manipulationen sind praktisch ausgeschlossen, die Nachzählung ist bis auf den einzelnen Abstimmungszettel möglich. Teure Investitionen fallen keine an. Warum also sollen mit der Einführung eines neuen Stimmkanals unnötige Risiken eingegangen werden? Nach Auffassung des Regierungsrates sind die Integrität, Glaubwürdigkeit und Nachvollziehbarkeit der Demokratie zu wertvolle Güter, um sie durch eine überstürzte Einführung von E-Voting zu gefährden.

Gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) hat jeder Kanton das Recht, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Gemäss § 55 Abs. 2 Bst. a der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) entscheidet der Kantonsrat über die Einreichung einer Standesinitiative. Der mit der vorliegenden Motion verfolgte Auftrag ist klar formuliert. Mittels einer Standesinitiative soll der Kanton Schwyz der Bundesversammlung beantragen, den Prozess zur Einführung von E-Voting abzubrechen. Das E-Voting resp. die versuchsweise elektronische Stimmabgabe sind im BPR geregelt. Mit der Standesinitiative müsste der Bundesversammlung daher beantragt werden, diese Bestimmungen aus dem BPR zu streichen und gleichzeitig auf die Aufnahme von Bestimmungen für einen ordentlichen Betrieb von E-Voting zu verzichten.

Die Vernehmlassung zum BPR läuft noch bis 30. April 2019. Im Anschluss wird der Bundesrat die Änderungen am BPR verabschieden und zur Beratung an die Bundesversammlung überweisen. Auch wenn der Regierungsrat das Anliegen des Motionärs unterstützt, so erachtet er das Mittel der Standesinitiative im vorliegenden Fall als wenig zielführend. Zum einen hat der Regierungsrat das Motionsanliegen bereits im Rahmen der Vernehmlassung eingebracht. Es fliesst somit unmittelbar und rechtzeitig in die Beschlussfassung des Bundesrates ein. Eine Standesinitiative würde voraussichtlich erst nach dem Beschluss des Bundesrates zum BPR behandelt und käme somit wohl zu spät. Zum anderen läuft zur Zeit die Unterschriftensammlung zur Initiative «Für eine sichere und vertrauenswürdige Demokratie (E-Voting-Moratorium)». Diese verfolgt fast das gleiche Anliegen wie die vorliegende Motion. Die Volksinitiative verlangt eine Änderung der BV. Deshalb ist ihre Wirkung viel höher als jene einer Standesinitiative. Bei der Volksinitiative kommt es zu einer Volksabstimmung, wodurch sie auch eine höhere politische Legitimität hat als eine Standesinitiative. Im Sinne dieser Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat somit, die vorliegende Motion als nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 5/19 nicht erheblich zu erklären und somit auf das Einreichen der geforderten Standesinitiative zu verzichten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber